

Vorlage Nr. 101.18.15

26. Januar 2016
1 von 2

Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtung vom 27.05.2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 in der Fassung vom 08.06.2015 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Mit der Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 wurden u. a. die Entgelte für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen angepasst. Mit der ersten Änderung vom 08.06.2015 wurden eine Begünstigung gemeinnütziger und jugendpflegerischer Veranstaltungen und die Heranziehung der Kasseler Fußballvereine zu Catering-Entgelten im Auestadion umgesetzt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Zweiten Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen zielt darauf ab, die Vermarktung des Auestadions voranzutreiben, hier der sog. „VIP-Lounge“ auf der Haupttribüne. Bis zum 31.03.2015 bestand eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und einer privaten Agentur, auf deren Grundlage die VIP-Räumlichkeiten im Auestadion gegen Entgelte an Dritte überlassen wurden. Der Vertrag wurde seitens der Stadt gekündigt. Künftig soll die Vermarktung der VIP-Lounge im Auestadion vom Sportamt der Stadt Kassel durchgeführt werden. Mit der vorliegenden Änderungsordnung wird hierfür die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Vermarktung der VIP-Räume im Auestadion ist als Nebentätigkeit zum ohnehin privilegierten Betrieb einer Sportstätte kommunalverfassungsrechtlich unbedenklich.

2 von 2

Der Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen (Zweite Änderung) ist als Anlage 1 beigefügt. Die tariflichen sowie kleineren redaktionellen Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Sportkommission hat dem Entwurf der Änderungssatzung in ihrer Sitzung vom 18.11.2015 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister